

BERUFSRECHT

Hohe Hürden an Approbationserteilung im Eilverfahren

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für MedR Anna Brix,
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München, www.uls-frie.de

Die Erteilung der (befristeten) Approbation im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dies zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen würde. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg am 15. Juni 2015 beschlossen (Az. RO 5 E 15.687, Abruf-Nr. 145247):

Der Fall

Gegen einen niedergelassenen Onkologen war 2008 ein rechtskräftiger Strafbefehl mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung verhängt worden. Kurz darauf erfolgte der Widerruf der Approbation, der seit November 2009 bestandskräftig ist. Im März 2014 beantragte der Arzt die Wiedererteilung der Approbation, hilfsweise die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 8 Bundesärzteordnung (BÄO). Ende Oktober 2014 wurde ihm die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in fachlich abhängiger Stellung bis 30. November 2016 erteilt. Der Arzt klagte nun auf Erteilung der Approbation und beantragte hilfsweise, ihm eine Erlaubnis ohne Einschränkung zu erteilen. Parallel verfolgte er diese Ziele im Wege des Eilrechtsschutzes.

Die Entscheidung

Im Eilrechtsschutz blieb der Arzt erfolglos, da das verfolgte Ziel auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinauslaufe. Dort verfolge der Arzt im Wege der Untätigkeitsklage die Erteilung der Approbation. Die durch die Approbation verliehene Berechtigung sei unteilbar und einschränkenden Nebenbestimmungen nicht zugänglich. Dies ergebe sich aus einer Gegenüberstellung der unbeschränkten Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs aufgrund einer Approbation mit der beschränkten Befugnis aufgrund einer Erlaubnis nach § 2 BÄO. Eine nur vorläufige Regelung, etwa eine zeitliche Befristung der Approbation, komme nicht in Betracht. Eine Vorwegnahme der Hauptsache sei nur möglich, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spreche. Bei der summarischen Prüfung im Eilverfahren sei nicht zu beanstanden, dass die zuständige Regierung auch fünf Jahre nach Bestandskraft des Approbationswiderrufs und elfeinhalb Jahre nach den berufsbezogenen Straftaten die Zuverlässigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs noch nicht als wiedererlangt angesehen hat. Die erforderliche hohe Erfolgswahrscheinlichkeit in der Hauptsache liege nicht vor.

FAZIT | Die Hürden an die Approbationserteilung im Eilrechtsschutz waren und bleiben – zumindest in Bayern – hoch. Das VG Augsburg kam in einem ähnlich gelagerten Fall mit Beschluss vom 18. Juni 2015 zum gleichen Ergebnis. Im dortigen Verfahren ist die Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig (Az. 21 CE 15.1414).



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. 145247

Eilrechtsschutz kann
Hauptsache nur in
Ausnahmefällen
vorwegnehmen

VG Augsburg
entschied in
vergleichbarer Weise